

POLITISCHE GEMEINDE RÜTHI SG

Feuerschutz



REGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 1993

1. Nachtrag vom 8. Januar 2008
gültig ab 1. Januar 2008

Feuerschutz-Reglement
vom 10. November 1992

Der Gemeinderat Rüthi

erlässt

in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Rüthi fest.

Feuerschutz **Art. 2** Die politische Gemeinde Rüthi besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

2. Feuerschutzorgane

Feuerschutzkommission **Art. 3** Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsident. Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und einem Offizier;
- c) zwei weiteren Mitgliedern.

Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Feuerschutzbeamte kann bei ihn betreffenden Geschäften ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Feuerschutzbeamter **Art. 4** Der Feuerschutzbeamte:
a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Feuerschauer **Art. 5** Der Feuerschauer:
a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6 Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

3. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

a) Musterung

Art. 7 Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Lauf des Jahres eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.
Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

b) Einteilung

Art. 8 Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.
Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

c) Sollbestand

Art. 9 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

d) Gleichstellung

Art. 10 Dem Feuerwehrdienst ist gleichgestellt:
die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind;
Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

e) Befreiung

Art. 11 Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr ist befreit:
a) der Gemeindammann;
b) der Zivilschutz-Ortschef

Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

f) vorübergehende Dispensation

Art. 12 Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensieren, höchstens jedoch für zwei Jahre.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.
Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

g) Umteilung

Art. 13 Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:
a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispensation keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrabgabe

Art. 14 Die Feuerwehrabgabe beträgt 14 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 700.-- ¹⁾

¹⁾ Nachtrag vom 8. Januar 2008

- a) Tarif
 Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
 Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten. Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 15.- beträgt.
- b) Befreiung
Art. 15 Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:
 a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
 b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
 c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
 d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.
 Nach 15-jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte
 Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht.
- Entschädigung
Art. 16 Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Rüthi wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:
 a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
 b) Pikettdienst;
 c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
 d) Einsatz von Fahrzeugen
 Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.
- Organisation
 a) Gliederung
Art. 17 Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in
 -Stab
 -Zug 1 (Ersteinsatzelement)
 -Zug 2
 Gliederung und Bestand gemäss Anhang 1
- b) Fourier
Art. 18 Der Aktuar der Feuerschutzkommission übt die Funktion des Fouriers der Gemeindefeuerwehr aus.
 Ihm obliegen insbesondere:
 a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
 b) Erstellung der Soldlisten;
 c) Vollzug der Bussenverfügungen;
 d) administrative Arbeiten;
- c) Dienstgrad des Kommandanten
Art. 19 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommissionen den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Ausbildung	<p>Art. 20 Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei eintägige allgemeine Einführungskurse und einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte; b) 2 Übungen für die Ausbildung des Kaders; c) 10 Übungen für Ersteinsatzelement; d) 8 Übungen für Zug 2; e) 6 Atemschutz-Übungen; f) 2 Maschinisten-Übungen; g) 1 Alarm-Übung.
Übungsplan	<p>Art. 21 Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter. Der Jahres-Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.</p>
Vorgesetzte	<p>Art. 22 Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.</p>
Ausrüstung	<p>Art. 23 Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des zu fassen. Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten und Einsetzen von Knöpfen, haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen. Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandanten und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Kommandanten zu melden. Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.</p>
b) Materialverwaltung	<p>Art. 24 Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material. Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.</p>
Alarm	<p>Art. 25 Die Gemeinde Rüthi betreibt eine eigene Feuermeldestelle. Sie kann sich einer regionalen Alarmstelle anschliessen.</p>
a) Feuermeldestelle	
b) Alarmierung	<p>Art. 26 Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboden. Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert. Die Alarmierung wird regelmässig, wenigstens einmal monatlich überprüft.</p>
Pikettdienst	<p>Art. 27 Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst. Das Pikett besteht mindestens aus einen Offizier und einem weiteren Dienstpflichtigen. Der Kommandant legt die Einzelheiten fest.</p>

Einsatzgebiet	Art. 28 Das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr Rüthi umfasst das Gemeindegebiet, sowie Lienz und Plona. Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung mit der Polit. Gemeinde Altstätten.
Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes	Art. 29 Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikettoffizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft. Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.
Verhalten der Dienstpflichtigen	Art. 30 Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen. Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis; b) Stören der Arbeit; c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeböten.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart	Art. 31 Der Wasserwart kontrolliert: <ul style="list-style-type: none"> a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung; b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile; c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen; d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen; <p>Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.</p>
------------	---

3. Gefährungsklassen

Einteilung	Art. 32 Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährungsklassen nach Art. 125 ff der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Gemeinderat. Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.
Gefährungsklasse 1 bis 3 a) einmalige Gebühr	Art. 33 Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährungsklassen abgestuft. Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu Tragen: <ul style="list-style-type: none"> a) in Gefährungsklasse 1 60 Prozent; b) in Gefährungsklasse 2 75 Prozent; c) in Gefährungsklasse 3 90 Prozent.
b) wiederkehrende	Art. 34 Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 33 dieses Reglements. Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

4. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 35** Das Feuerschutz-Reglement vom 29.2.1972 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36** Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet ab 1.1.1993.

9464 Rüthi SG, den 10. November 1992

GEMEINDERAT RÜTHI
Der Gemeindeammann:

K. Bont
Der Gemeinderatsschreiber:

B. Benz

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Nov. 1992 bis 12. Dezember 1992

Vom Finanzdepartement genehmigt:

St. Gallen, den 23. Dez. 1992

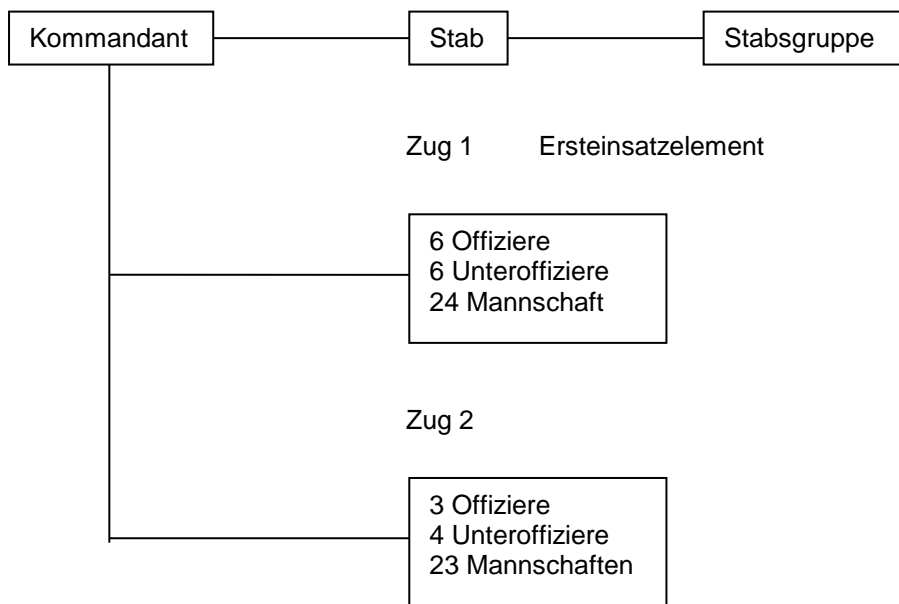
FINANZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Regierungsrat:

P. Schönenberger

Der Nachtrag vom 8. Januar 2008 tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Bestand, Gliederung

Anhang 1



Bestände

1 Kdt
9 Offiziere
10 Unteroffiziere
47 Mannschaften

Richtbestand

65 Personen

Anmerkung

Stab und Stabsgruppen im Zug 1 und 2 integriert